

# **BStGer SK.2021.26 vom 17. Dezember 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2021.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2021.26)

FR: TPF SK.2021.26 du 17 décembre 2021

IT: TPF SK.2021.26 del 17 dicembre 2021

## **Regeste**

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224. StGB).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

August 2020, ca. um 00:45 Uhr, auf der Höhe Beundenfeldstrasse 13 in Bern einen Gegenstand des Typs «Gladiator» auf offener Strasse zur Umsetzung brachte, wobei der Beschuldigte an der Hand verletzt wurde. Ebenfalls erstellt ist, dass sich (mindestens) acht bis zehn Personen in praktisch unmittelbarer

- 16 - SK.2021.26 Umgebung des Beschuldigten befanden, als dieser den pyrotechnischen Gegenstand zur Umsetzung brachte. Der Anklagesachverhalt ist insoweit erstellt.

In rechtlicher Hinsicht gilt es vorab zu klären, ob der Gegenstand des Typs «Gladiator» als Sprengstoff im Sinne von Art. 224 StGB zu qualifizieren ist. Dies ist dann der Fall, wenn er eine besonders grosse Zerstörung bewirkt oder zum Zwecke der Zerstörung verwendet wurde (vgl. vorne E. 3.2.1). Dabei ist entscheidend, ob durch die Art und Weise, wie der Feuerwerkskörper eingesetzt wurde, eine besonders grosse Gefährdung für Personen oder Sachen entstanden ist.

4.1.2.1 Gemäss Kurzbericht des FOR vom 23. September 2020 handelt es sich beim Gegenstand «Gladiator» um einen pyrotechnischen Gegenstand im Sinne der Sprengstoffgesetzgebung (Art. 8a SprstG und Art. 31 SprstV). Dieser sei als am Boden knallender Gegenstand gemäss Sprengstoffgesetzgebung der Kategorie P2 zugewiesen und für die Einfuhr in die Schweiz nicht zugelassen ist. Solche Gegenstände dürften nur mit Erwerbsschein erworben und durch Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden. Es seien somit keine Feuerwerkskörper zu Vergnügungszwecken gemäss den Kategorien F1 bis F4 (pag. 11-01-0006). Im Amtsbericht vom 7. September 2021 erwähnt das FOR, dass der pyrotechnische Gegenstand «Gladiator» gemäss Herstellerangabe auf einem Printscreen eines Videos des Herstellers der Kategorie F4 zugeordnet sei (TPF pag. 2.264.1.16). Die Sprengstoffverordnung definiert in Art. 5 die pyrotechnischen Gegenstände, in Art. 6 die pyrotechnischen Gegenstände zu gewerblichen Zwecken und in Art. 7 die Feuerwerkskörper. Die Feuerwerkskörper werden vom Hersteller nach den Kriterien von Anhang 1 Ziff. 2 in die Kategorien F1–F4 eingeteilt (Art. 7 Abs. 1 SprstV). Die Zentralstelle für Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP) kann in besonderen Fällen einen pyrotechnischen Gegenstand einer anderen Kategorie zuweisen, wenn es aus Gründen der Ordnung, der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist (Art. 6 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 6 SprstV). Feuerwerkskörper der Kategorie F4 sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten. Sie dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden. Sie dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden

(Art. 7 Abs. 5 SprstV). Die Kategorie F4 umfasst Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vor- gesehen sind (sogenannte „Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch“) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Ge- sundheit nicht gefährdet (Anhang 1 Ziff. 2.4 SprstV). Die pyrotechnischen Ge- genstände zu gewerblichen Zwecken sind in die Kategorien T1, T2, P1, P2 und P3 eingeteilt (Art. 6 Abs. 1 SprstV). Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2 und P2 dürfen nur an Personen mit Fachkenntnissen abgegeben werden (Art. 6 Abs. 3 SprstV). Eine Person mit Fachkenntnissen ist eine Person, die über einen Ausweis nach Art. 14 Abs. 2 SprstG verfügt (Art. 1a Abs. 1 lit. g SprstV).

- 17 - SK.2021.26 Ein Erwerbsschein ist für den Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2, P2 und F4 erforderlich (Art. 47 Abs. 1 SprstV). Da gemäss Kurzbericht des FOR die am Boden knallenden pyrotechnischen Ge- genstände in der Schweiz der Kategorie P2 zugewiesen werden, ist die Herstel- lerangabe F4 auf dem Gegenstand „Gladiator“ insoweit nicht massgeblich. Es han- delt sich somit nicht um Feuerwerk zu Vergnügungszwecken im Sinne von Art. 7 lit. b SprstG. In Bezug auf seine Qualifikation als Sprengstoff ist indes letztlich entscheidend, ob dieser pyrotechnische Gegenstand eine besonders grosse Zer- störung bewirkt oder zum Zwecke der Zerstörung verwendet wurde (E. 3.2.1). 4.1.2.2 Gemäss Amtsbericht des FOR vom 7. September 2021 bezieht sich die Gefähr- lichkeit respektive Zerstörungskraft von eingesetzten pyrotechnischen Gegen- ständen auf Gefahrenbewertungen, die anhand unterschiedlicher Schädigungen von Personen vorgenommen werden können, wie z.B. Gehörtraumata oder Ver- letzung von Augen oder Gliedmassen, aber auch tödliche Verletzungen. Diese Schädigungen würden stark von der Distanz zwischen dem Explosionszentrum und der Person abhängen. Weiter sei entscheidend, ob der pyrotechnische Ge- genstand die Person lediglich berühre oder ob er von ihr umfasst, also z.B. in der Hand gehalten und dadurch eingeschlossen – sogenannt verdämmt – werde. Die Zerstörungskraft könne auch in Bezug auf Objekte, wie Fensterscheiben oder Briefkästen, beurteilt werden. Auch hier spiele die Distanz zwischen dem Explo- sionszentrum und dem Objekt sowie eine allfällige Verdämmung eine wichtige Rolle. Grundsätzlich seien frei explodierende pyrotechnische Gegenstände we- niger zerstörerisch und damit auch weniger gefährlich als an einer Person oder einem Objekt verklebte oder auf andere Weise verdämmte pyrotechnische Ge- genstände. Bei bestimmungsgemäss und unter Einhaltung der Gebrauchsanwei- sung verwendeten pyrotechnischen Gegenständen sei mit keinerlei Verletzun- gen oder Sachbeschädigungen zu rechnen. Würden die Sicherheitsabstände un- terschritten und/oder die Gegenstände nicht bestimmungsgemäss verwendet, sei mit abnehmender Distanz mit Verletzungen und/oder Sachschäden zu rech- nen. Als Verletzungen kämen Gehörschädigungen, Verbrennungen, Verletzun- gen der Haut, der Augen oder die Abtrennung einzelner Gliedmassen vor. Wür- den vitale Strukturen betroffen, könnten auch lebensbedrohliche oder tödliche Verletzungen auftreten (TPF pag. 2.264.1.17 f.). Bei Ladungen ab ca. 8 g Blitz- knallsatz sei bei einer Umsetzung in der Hand bzw. Faust einer Person mit schweren Verletzungen oder Amputation einzelner Gliedmassen zu rechnen. Bei einer Ladung von 60 g Blitzknallsatz sei bei einer Umsetzung in der Faust mit dem Verlust der ganzen Hand zu rechnen. In Bezug auf Objekte sei die Zerstö- rungskraft abhängig von Distanz und Verdämmung (TPF pag. 2.264.1.18). Der vom Beschuldigten verwendete pyrotechnische Gegenstand «Gladiator» enthält ca. 60 g Blitzknallsatz (pag. 11-01-0004). Er kann somit bei entsprechen- der Verwendungsart die vorstehend beschriebenen Verletzungen verursachen.

- 18 - SK.2021.26 4.1.2.3 Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten, des Amtsberichts des FOR und des Polizeivideos (pag. 10-01-0017) steht fest, dass der Beschuldigte den (offenbar von einer Drittperson) angezündeten pyrotechnischen Gegenstand «Gladiator» bis zur Detonation in der rechten Hand hielt, d.h. während rund 10 Sekunden. Dabei bewegte er sich (aus Kameraperspektive betrachtet) über die zweispurige Fahrbahn vom Bereich des linken in den Bereich des rechten Strassenrandes. Auf diesem Strassenabschnitt befanden sich zahlreiche Personen, wovon etwa acht bis zehn Personen in der Nähe des (sich langsam fortbewegenden) Beschuldigten. Der vom Hersteller auf dem pyrotechnischen Gegenstand angegebene Sicherheitsabstand von 20 m – geschweige denn der vom FOR für diesen Gegenstand als notwendig erachtete Sicherheitsabstand von 50 m – wurde vom Beschuldigten bei weitem nicht eingehalten. Innerhalb eines Radius' von 20 m von der Gefahrenquelle und unter Berücksichtigung des vom Beschuldigten zurückgelegten Weges während des Abbrennens der Anzündung befanden sich mehrere Personen – gemäss Eingeständnis des Beschuldigten mindestens deren acht bis zehn. Da der Zeitpunkt und der Ort der Umsetzung nach der Anzündung des pyrotechnischen Gegenstands aufgrund der Verzögerung von 10 bis 12 Sekunden nicht genau bestimmt werden kann, bestand für diese acht bis zehn Personen sowie Sachen, die diese auf oder bei sich trugen, eine konkrete Gefährdung. Eine Verletzung von Personen war wahrscheinlich. Das wird durch die vom Beschuldigten erlittene Handverletzung untermauert. Aufgrund der Art der Verwendung des pyrotechnischen Gegenstands, d.h. ohne Beachtung des Sicherheitsabstands von 20 m und der bestimmungsgemässen Verwendung, ist in objektiver Hinsicht eine Verwendung zum Zwecke der Zerstörung zu bejahen. Es steht demzufolge fest, dass so, wie der Beschuldigte den pyrotechnischen Gegenstand «Gladiator» einsetzte, es sich um Sprengstoff im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB handelt. 4.1.2.4 Der objektive Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB ist nach dem Gesagten erfüllt. 4.2 In subjektiver Hinsicht ist zu prüfen, ob der Beschuldigte im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB mit Gefährdungsvorsatz sowie in verbrecherischer Absicht handelte.

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 3.1). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sogenannte innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; BGE 133 IV 9 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_724/2017 vom 21. Juli 2017 E. 1.2).

- 19 - SK.2021.26

Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB). Gemäss dieser Bestimmung ist bei Abweichen der Vorstellung des Täters über den Sachverhalt von der Wirklichkeit für den Vorsatz die Vorstellung entscheidend (TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, Schweizerisches

Strafgesetzbuch, Praxis- kommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 13 StGB N. 1; BGE 129 IV 238 E. 3.1). Dem Irrtum gleichgestellt ist das Nichtwissen, die unvollständige Vorstellung vom Sachver- halt (TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, a.a.O., Art. 13 StGB N. 2). Die Verteidigung machte im Vorverfahren unter Hinweis auf die Akten geltend, der Beschuldigte habe nicht gewusst, was er in den Händen gehalten habe (pag. 16-02-0042 f.). An dieser Darstellung hielt der Beschuldigte in der Hauptverhand- lung fest. Anlässlich seiner Einvernahme machte er zusammengefasst geltend, er habe einen nicht explodierenden Gegenstand, eine Handlichtfackel, zu seinem Vergnügen abbrennen und dabei weder Personen gefährden oder verletzen noch Sachen beschädigen wollen. Er habe nicht gewusst, dass er statt einer Handlichtfackel einen explosiven Gegenstand – einen pyrotechnischen Gegen- stand «Gladiator» – abbrenne (vorne E. 4.1.1.1c). Die Verteidigung führt dazu aus, der Beschuldigte habe sich im Sinne von Art. 13 Abs. 1 StGB in einem Sach- verhaltensirrtum befunden, weil er nicht einen «Böller», sondern eine Handlichtfa- ckel habe abbrennen wollen. Es liege aufgrund des ähnlichen Aussehens dieser pyrotechnischen Gegenstände eine Verwechslung vor (Plädoyernotizen S. 4-8).

4.2.3.1 Gemäss Einsatzrapport der Sanitätspolizei vom 10. August 2020 gab der Be- schuldigte an, er habe gedacht, dass der verwendete pyrotechnische Gegen- stand bloss «brenne» (pag. 07-01-0005). Im Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 17. November 2020 ist – in der Bildlegende zu sichergestellten Rück- ständen des pyrotechnischen Gegenstands «Red Hand Flare» – festgehalten, der Beschuldigte habe gegenüber der Sanitätspolizei erwähnt, dass er grund- sätzlich eine solche Handlichtfackel habe abfeuern wollen (pag. 10-01-0032). 4.2.3.2 Die Behauptung des Beschuldigten, er habe nach dem Anzünden des pyrotech- nischen Gegenstands einfach auf die Entwicklung eines roten Lichts gewartet, wie er das bei Handlichtfackeln aus seiner Beobachtung kenne, überzeugt nicht. Es steht fest, dass der Beschuldigte den pyrotechnischen Gegenstand bereits vor der Anzündung in der Hand gehalten hatte; ob dieser von ihm selber oder einer Drittperson angezündet wurde, steht nicht einwandfrei fest. Dies ist jedoch

- 20 - SK.2021.26 nicht ausschlaggebend. Der Beschuldigte wusste, dass er einen pyrotechnischen Gegenstand in der Hand hielt, und wollte einen solchen zur Zündung bringen. Dies wird auch durch die Rapporte der Sanitäts- und der Kantonspolizei gestützt. Aufgrund des Funkenwurfs sowie der Rauchentwicklung während des zehn Se- kunden dauernden Abbrennens der Anzündung war für den Beschuldigten er- kennbar, dass die Anzündung erfolgt war. Bereits in diesem Stadium konnte der Beschuldigte erkennen, dass er nicht etwa eine Handlichtfackel (Bengalfeuer) bzw. bloss einen «brennenden» Gegenstand in der Hand hielt. Eine Handlichtfa- ckel wie die «Red Hand Flare» – deren Überreste von der Polizei ebenfalls si- chergestellt wurden – erzeugt praktisch verzögerungsfrei, d.h. unmittelbar nach der Betätigung des Reisszünders, ein helles Licht (TPF pag. 2.264.1.20). Ein sol- ches Licht entstand nicht beim vom Beschuldigten verwendeten pyrotechnischen Gegenstand; vielmehr entstand ein Funkenwurf mit Rauchentwicklung, bevor der Gegenstand detonierte. Die fraglichen Produktkategorien unterscheiden sich zudem deutlich im Erscheinungsbild (pag. 11-01-0010 [Vergleichsabbildung Blitzknallkörper «Gladiator», Abbildung 3], 11-01-0011 [Vergleichsabbildung Handlichtfackel «Red Hand Flare», Abbildung 7]). Auch die Betätigung ist unter- schiedlich: Beim Gegenstand «Gladiator» muss eine Zündschnur angezündet werden, welche danach sprühend brennt, bis es zur Detonation kommt (TPF pag. 2.264.1.16 f.), während beim Gegenstand «Red Hand Flare» ein Reisszünder betätigt

werden muss, worauf sich der Effektsatz verzögerungsfrei (unmittelbar) anzündet (TPF pag. 2.264.1.20). Die Verteidigung bringt diesbezüglich vor, dass Bengalf Feuer auch mit Zündschnur erhältlich seien. Das Produkt «Bengallanze rot», auf welches sie beispielsweise hinweist (<https://feuerwerksverkauf.ch/bengalos-rauch/bengalos-pyros/bengallanze-rot>), enthält gemäss Produkteinfor- mation auf der Homepage eine Zündschnur. Weiter ist angegeben: Farbe Rot; Ef- fektdauer ca. 60 Sekunden; Kategorie P1 – ab 18 Jahren. Dass beim Abbrennen zuerst ein Funkenregen entstehen sollte und sich erst danach ein farbiges Licht einstellen würde, geht daraus nicht hervor. Ausserdem sind auf der Verpackung, wie auf der Internetabbildung ersichtlich ist, folgende Hinweise angebracht: «FOR OUTDOOR USE ONLY»; «USE ONLY UNDER PROFESSIONAL TECH- NICIAN SUPERVISION»; «SPECTATORS MUST BE 5 METERS AWAY»; «POINT AWAY FROM FLAMMABLE MATERIAL AND PEOPLE». Selbst die Si- cherheitsbestimmungen einer solchen «Bengallanze rot» wären vom Beschul- digten offensichtlich nicht eingehalten worden, und Hinweise auf einen Funken- regen nach dem Anzünden der Zündschnur, wie dies vom Beschuldigten ange- blich erwartet wurde, liegen ebenfalls nicht vor. Aus dem Amtsbericht des FOR vom 7. September 2021 geht im Übrigen nicht hervor, dass bei der Zündung eines Bengalf Feuers bzw. einer Handlichtfackel zuerst ein Funkenregen entsteht, bevor sich das farbiges Licht einstellt – im Gegenteil: das Licht entsteht unmittelbar und Funken können sich zusätzlich – nicht vorgängig – einstellen (E. 4.1.1.6). Zudem war der entstandene Funkenregen weiss und es bildete sich kein rotes Licht. Der Beschuldigte kann somit aus dem Umstand, dass Bengalf Feuer mit Zündschnur erhältlich sind, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Auch aus einer

- 21 - SK.2021.26 allenfalls gewissen Ähnlichkeit hinsichtlich Material, Beschaffenheit, Grösse, Form und Optik (Plädoyernotizen S. 6) kann er nichts für sich gewinnen. Der Beschuldigte konnte nicht davon ausgehen, der von einer fremden Person erhal- tene Gegenstand müsse aufgrund ähnlichen Aussehens eine Handlichtfackel sein. Dagegen spricht schon, dass er noch nie eine Handlichtfackel abgebrannt hatte und somit keine genaue Erinnerung von deren Aussehen haben konnte. Wenn der Beschuldigte, wie er im Vorverfahren vorbrachte, nicht gewusst hat, was für einen Gegenstand er in der Hand hielt (pag. 16-02-0043), bzw. wie er vor Gericht aussagte, gemeint hat, er halte eine Handlichtfackel in der Hand, so hätte er den funkensprühenden Gegenstand spätestens dann, als er feststellte, dass sich das von ihm erwartete rote Licht nicht eingestellt hatte, weit von sich und den umstehenden Personen wegwerfen können, um möglichst niemanden zu gefährden. Im Vorverfahren wie auch vor Gericht bestätigte der Beschuldigte im Übrigen, dass es sich beim von ihm verwendeten pyrotechnischen Gegenstand um einen sogenannten «Gladiator» handle (pag. 16-02-0040, TPF pag. 2.731.6). 4.2.3.3 Aufgrund der gesamten Umstände ist für das Gericht erwiesen, dass der Be- schuldigte einen explosionsfähigen pyrotechnischen Gegenstand umsetzen und nicht bloss eine Handlichtfackel anzünden wollte. Wie der Beschuldigte selber ausführte, wurde an jenem Abend – am Vorabend zum 1. August – in der ganzen Stadt Bern Feuerwerk gezündet – und zwar auch am Ort des Geschehens, wie die polizeilich sichergestellten und vom FOR gemäss Sprengstoffverordnung klassifizierten zahlreichen Überreste von pyrotechnischen Gegenständen nahe- legen (pag. 10-01-0020 f.; 11-01-0005). Der Beschuldigte hatte eine gewisse Er- fahrung mit dem Abbrennen von explosionsfähigen pyrotechnischen Gegenstän- den, wie «Thunder Kings», während er sogenannte Handlichtfackeln zwar vom Beobachten her kennen, selber aber bisher noch nicht gezündet haben will. Dem- nach war ihm bekannt, dass beim Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (wie etwa «Thunder

Kings») Sicherheitsbestimmungen, insbesondere ein Mindestabstand, einzuhalten ist. Es ist überdies eine allgemein bekannte Tatsache, dass bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ein Mindestabstand und weitere Regeln zum Schutz umstehender Personen zu beachten sind. Um diese hat sich der Beschuldigte nicht ansatzweise gekümmert. Der Beschuldigte wollte, wie er vor Gericht ausführte, einen pyrotechnischen Gegenstand, ein Feuerwerk, zünden. Nachdem er zunächst beobachtet haben will, wie eine andere Person eine Handlichtfackel gezündet habe, habe er selber ebenfalls eine solche zünden wollen, und er habe diese Person erfolgreich um Abgabe einer Handlichtfackel gebeten. Aus dem Umstand, dass der Beschuldigte den von einer ihm unbekannt Person erhaltenen Gegenstand, obwohl er selber noch nie eine Handlichtfackel gezündet hatte, kurz und damit nur oberflächlich anschaute und weder eine Etikette, einen Warnhinweis noch Angaben zur Handhabung und Verwendung des Gegenstands festgestellt hat, ist zu folgern, dass er letztlich einen beliebigen pyrotechnischen Gegenstand, selbst einen explosionsfähigen, abbrennen wollte. Wie er selber ausführte, wusste er, dass von solchen

- 22 - SK.2021.26 Gegenständen eine Gefahr für Menschen ausgehen kann. Das wird gestützt durch seine Aussage, dass (bereits) der zu Beginn entstandene Funkenregen zu leichten Verbrennungen bei Personen führen kann. Es war ihm auch bewusst, dass er den Gegenstand in einer Menschenmenge, in praktisch unmittelbarer Nähe von acht bis zehn Personen, zur Umsetzung bringen würde. Den Sicherheitsabstand von mindestens 20 m (TPF pag. 2.264.1.17) hielt er in keiner Weise ein. Daran ändert nichts, dass er sich nach dem Anzünden des Gegenstands etwa 2-4 m von der Menschenmenge wegbewegte und den Gegenstand nach unten hielt. Eine Handlichtfackel hätte er jedenfalls sofort nach dem Anzünden und ohne Gefahr für Personen in unmittelbarer Nähe in die Höhe halten können (TPF pag. 2.264.1.20). Aus seinem Verhalten während des Abbrennens des Gegenstands – dass er diesen nach unten hielt und sich mehrere Meter von der Menschenansammlung wegbewegte – kann mithin nicht gefolgert werden, er habe sich verhalten wie eine Person, die bloss eine Handlichtfackel abbrennen wollen. Dass der Beschuldigte gedacht habe, er hätte bloss einen brennbaren Gegenstand, wie ein Bengalfeuer bzw. eine Handlichtfackel, in der Hand, muss daher als Schutzbehauptung bezeichnet werden. 4.2.3.4 Die vermeintliche Vorstellung des Beschuldigten findet nach dem Gesagten im Beweisergebnis keine Stütze. Das Vorbringen, er habe sich in einem Tatirrtum befunden, weil er nicht gewusst habe, was er in der Hand halte, ist als Schutzbehauptung zu werten und schliesst die Anwendung von Art. 13 Abs. 1 StGB aus. Auch ein vermeidbarer Sachverhaltsirrtum (Art. 13 Abs. 2 StGB) fällt nach dem Gesagten nicht ernsthaft in Betracht – der Beschuldigte hat sich in keiner Weise bemüht, sich zu vergewissern, was für einen Gegenstand er in der Hand hält. Eine schlichte «Verwechslung» (Plädoyernotizen S. 4, 6 f.) liegt hier nicht vor. 4.2.3.5 Der Beschuldigte hat demnach bewusst und gewollt einen explosionsfähigen pyrotechnischen Gegenstand verwendet und zur Umsetzung gebracht. Er wollte, wie er selber sagte, einen pyrotechnischen Gegenstand zünden. Er kannte mithin die Gefahr und handelte trotzdem. Eine Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen war dabei wahrscheinlich. Der Beschuldigte wusste, dass er mit seinem Verhalten Leib und Leben von mehreren Menschen und fremdes Eigentum (Gegenstände, wie etwa Kleider) gefährdete. Ob er die Verwirklichung der Gefahr wollte oder nicht, oder sie allenfalls nur in Kauf nahm, ist nicht relevant. Der Gefährdungsvorsatz ist nach dem Gesagten zu bejahen.

Der Beschuldigte bestreitet, in verbrecherischer Absicht gehandelt zu haben. Er macht geltend, er habe den pyrotechnischen Gegenstand zu seinem Vergnügen und im Rahmen der allgemeinen Euphorie vor Ort gezündet. Keinesfalls habe er damit jemanden verletzen oder etwas beschädigen wollen (TPF pag. 2.731.5-7). 4.2.4.1 In mehreren aus der Rechtsprechung bekannten Fällen zu Art. 224 Abs. 1 StGB warf die Täterschaft jeweils einen bzw. mehrere pyrotechnische Gegenstände in

- 23 - SK.2021.26 Richtung einer Person oder Personengruppe, beispielsweise in einem Fussballstadion auf den Stadionrasen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1248/2017 bzw. 6B\_1278/2017 vom 21. Februar 2019 E. 4.6.4), oder in Richtung von (mit zahlreichen Passagieren besetzten) öffentlichen Verkehrsmitteln an einer Bushaltestelle (Urteil des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 1.7). In den genannten Fällen wurde eine verbrecherische (Eventual-)Absicht angenommen. Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte den pyrotechnischen Gegenstand zwischen der Zündung und der Detonation nicht in Richtung von Personen oder Sachen geworfen; auch ist keine Wurf- oder eine ähnliche Bewegung erstellt. Vielmehr hat sich der Gegenstand in seiner Hand umgesetzt und diese verletzt. Diese Umstände sprechen an sich zunächst gegen eine verbrecherische Absicht. Indessen braucht diese Absicht nicht eine direkte gewesen zu sein; es genügt bereits die Eventualabsicht, ein weiteres Verbrechen oder Vergehen zu begehen. 4.2.4.2 In Bezug auf das Tatbestandsmerkmal «ohne verbrecherische Absicht» hielt das Bundesgericht im Urteil 6B\_79/2019 vom 5. August 2019, E. 1.7.2, fest: Unter Art. 225 StGB fällt, wer bei einer rechtmässigen Handhabung von Sprengstoff z.B. zu industriellen oder Forschungszwecken (z.B. ein Chemieprofessor; ein Arbeiter, der eine Mine legt) Personen oder fremdes Eigentum gefährdet, aber nicht verletzen will. Auch der Eigentümer, der ein ihm gehörendes Objekt (z.B. einen Wurzelstock) sprengen will, um es zu beseitigen, und der dabei Leib, Leben oder Eigentum Dritter wissentlich gefährdet, wird von Art. 225 StGB erfasst. Nicht auf Art. 225 StGB berufen kann sich demgegenüber, wer Leib, Leben oder Eigentum Dritter durch Sprengstoff ohne legalen Zweck einer konkreten Gefahr aussetzt, wenn er dabei in Kauf nimmt, dass es aufgrund der gesetzten Gefahr zu einer Körperverletzung oder Sachbeschädigung kommt. Insoweit genügt nach der Rechtsprechung Eventualvorsatz. Auch wer mit dem eigentlichen Ziel handelt, Personen zu erschrecken, nicht jedoch zu verletzen, ist daher nach Art. 224 StGB und nicht nach Art. 225 StGB strafbar, wenn er durch die von ihm gesetzte Gefahr eine Verletzung von Personen oder Eigentum eventualvorsätzlich in Kauf nimmt. 4.2.4.3 Gemäss seinen Angaben wollte der Beschuldigte zu seinem Vergnügen ein Feuerwerk zünden. Auf das Motiv kommt es aber nicht an. Beweismässig ist erstellt, dass der Beschuldigte einen in der Schweiz nicht zugelassenen bzw. illegalen Feuerwerkskörper des Typs «Gladiator» mit einem Blitzknallsatz von 60 Gramm in praktisch unmittelbarer Nähe von mehreren Personen gezündet hat. Solche Feuerwerkskörper stellen eine sehr grosse Gefahr dar, weshalb sie grundsätzlich nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind und ein Erwerbsschein erforderlich ist. Wer, wie der Beschuldigte, alkoholisiert, mit einer gewissen Unbedarftheit und Gleichgültigkeit einen solchen illegalen pyrotechnischen Gegenstand in massiver Unterschreitung der Sicherheitsabstände in unmittelbarer Nähe von Menschen zündet, verfolgt nicht nur keinen legalen Zweck, sondern nimmt insbesondere in Kauf, dass Personen verletzt oder Sa-

- 24 - SK.2021.26 chen beschädigt werden können. Das ergibt sich auch daraus, dass der Beschuldigte sich schon beim Funkenregen Gewähr war, dass Personen Brandverlet-

zungen erleiden könnten, weshalb er sich ein wenig von der Menschenmenge entfernte. Umso mehr nahm er in Kauf, dass infolge der Detonation des pyro- technischen Gegenstands Personen verletzt und Sachen beschädigt werden können. Das Inkaufnehmen manifestierte sich letztlich auch darin, dass der Be- schuldigte selber als Folge der Gefahrsetzung an einer Hand verletzt wurde. Der Beschuldigte hat mittels Sprengstoff (E. 4.1.2) ohne legalen Zweck Leib, Le- ben und fremdes Eigentum einer konkreten Gefahr ausgesetzt und dabei in Kauf genommen, dass es aufgrund der gesetzten Gefahr zu einer Körperverletzung oder Sachbeschädigung kommt. Eine Eventualabsicht der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen, nämlich einer Körperverletzung umstehender Per- sonen und einer Sachbeschädigung hinsichtlich der von diesen Personen getra- genen Gegenstände, ist erwiesen.

Der Tatbestand von Art. 224 Abs. 1 StGB ist somit in subjektiver Hinsicht erfüllt. 4.3 Der Beschuldigte hat sich der vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht im Sinne von Art. 224 Abs. 1 StGB schul- dig gemacht. Eine Prüfung des Sachverhalts im Sinne des vom Gericht vorge- nommenen Würdigungsvorbehalts gemäss Art. 225 Abs. 1 StGB erübrigt sich.

## **E. 5**

Strafzumessung

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden be- stimmt sich gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Somit kommt dem (subjektiven) Tatverschulden eine entscheidende Rolle zu (BGE 136 IV 55 E. 5.4). Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht dieses Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und -erhöhenden Gründe im konkre- ten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5).

### **E. 5.2**

Art. 224 Abs. 1 StGB droht Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr an. Der ordent- liche Strafrahmen beträgt 1 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 2 StGB).

- 25 - SK.2021.26

### **E. 5.3**

Tatverschulden

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mindestens acht bis zehn Menschen an Leib und Leben sowie deren Eigentum (Kleider und mitgeführte Gegenstände) konkret gefährdete. Das Ausmass der Gefährdung war erheblich und eine Verletzung dieser Personen wahrscheinlich, was schon die von ihm selbst erlittene Verletzung aufzeigt. Der Beschuldigte musste auf- grund der nicht genau bestimm- baren Verzögerung der Zündung damit rechnen, dass sich der pyrotechnische Gegenstand

jederzeit umsetzen konnte. Auch musste er damit rechnen, dass sich während des Abbrennens der Anzündung weitere Personen in seine Nähe hätten begeben können, da sich zu diesem Zeitpunkt zahlreiche, gemäss Polizeibericht etwa hundert Personen auf jenem Strassenabschnitt befanden. Das objektive Tatverschulden ist gerade noch leicht.

In subjektiver Hinsicht steht fest, dass der Beschuldigte die Tat und deren Folgen leicht hätte vermeiden können. Er zündete zu seinem eigenen Vergnügen einen in der Schweiz nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand in der Nähe von mindestens acht bis zehn Personen, ohne sich um einen Mindestabstand und Sicherheitsbestimmungen zu kümmern. Sein Handeln ist letztlich als rücksichts- und verantwortungslos zu bezeichnen und in keiner Weise zu rechtfertigen.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB ist bei der Strafzumessung mildernd zu berücksichtigen, wenn der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Der Beschuldigte macht keinen Schuld minderungsgrund im Sinne dieser Bestimmung geltend und bezeichnet sich als «zurechnungsfähig» (TPF pag. 2.731.6). Er war im Tatzeitpunkt offenbar alkoholisiert – nach eigener Angabe konsumierte er im Verlauf jenes Abends ca. drei Liter Bier und ein bis zwei Shots Likör (pag. 07-01-0005, TPF pag. 2.731.10). Die bei ihm entnommene Blutprobe wurde nicht analysiert (pag. 10-01-0003). Der Beschuldigte erklärte, er habe aktiv nach einem pyrotechnischen Gegenstand gesucht und einen solchen selber abbrennen wollen (TPF pag. 2.731.5 f.). Er habe gewusst, was er tue (TPF pag. 2.731.12). Der Beschuldigte handelte überlegt und konnte sein Handeln uneingeschränkt steuern. Seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit war durch die Alkoholisierung nicht im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB eingeschränkt (zur Frage der Schuldfähigkeit bei Alkoholisierung vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_79/2019 vom 5. August 2019 E. 2.3.2). Eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB liegt somit nicht vor. Das subjektive Tatverschulden ist gerade noch leicht.

Aufgrund des insgesamt gerade noch leichten Verschuldens ist die Strafe am unteren Rand des Strafrahmens anzusetzen. Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr erscheint damit angemessen.

- 26 - SK.2021.26

#### **E. 5.4**

Betroffenheit des Täters durch seine Tat (Art. 54 StGB)

Nach Art. 54 StGB, der im Wesentlichen Art. 66bis aStGB entspricht, sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Die Bestimmung richtet sich somit an Untersuchungs-, Anklage- und Gerichtsbehörden. In klaren Fällen erlaubt sie, bereits von einer Strafverfolgung abzusehen, um dem Betroffenen ein langes und aufwendiges Verfahren zu ersparen, das unter Umständen ebenso belastend sein kann wie die Verurteilung selbst. Eine Strafbefreiung hat zu erfolgen, wenn er schon genug bestraft erscheint und die Ausgleichsfunktion der Strafe bereits erfüllt ist (Botschaft vom 24. April 1991 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 1985 II 1019 f. Ziff. 211; BGE 137 IV 105 E. 2.3). Das Bundesgericht hielt in BGE 117 IV 245 E. 2a S. 247 unter Hinweis auf die Botschaft des Bundesrates (a.a.O.) fest, dass die Betroffenheit des Täters schwer und diese direkte Folge seiner Tat, mit

anderen Worten des verübten Deliktes, sein müsse. Nach der Rechtsprechung ist Art. 54 StGB jedenfalls dann verletzt, wenn die Bestimmung in einem Falle nicht Anwendung findet, wo ein leichtes Verschulden sehr schwere direkte Folgen für den Täter nach sich zieht, bzw. dort angewendet wird, wo ein schweres Verschulden lediglich zu einer leichten Betroffenheit des Täters geführt hat (BGE 119 IV 280 E. 1a). Zwischen diesen beiden Extremen hat der Richter nach Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, wobei er über ein weites Ermessen verfügt (BGE 119 IV 280 E. 1a; BGE 117 IV 245 E. 2a). Ist daher aufgrund der Tatfolgen die Anwendung von Art. 54 StGB nicht zum vornherein ausgeschlossen, hat der Richter zunächst die Strafe ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Tat für den Täter zuzumessen, um diese Einsatzstrafe sodann gegen die eine unmittelbare Folge seiner Tat darstellende Betroffenheit des Täters abzuwägen (BGE 119 IV 280 E. 1a; BGE 117 IV 245 E. 2b). Bei dieser Abwägung kann sich zeigen, dass eine gänzliche Strafbefreiung nicht in Frage kommt, aber angesichts der grossen Betroffenheit des Täters als unmittelbare Folge seiner Tat nur eine niedrigere Strafe als die Einsatzstrafe und gegebenenfalls auch als die innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zulässige niedrigste Strafe angemessen erscheint (BGE 119 IV 280 E. 1a; zum Ganzen: BGE 121 IV 162 E. 2d). Das Bundesgericht bejahte in BGE 121 IV 162 E. 2e die Möglichkeit einer Strafbefreiung oder Strafmilderung in Anwendung von Art. 54 StGB auch bei Vorsatzdelikten.

Bei den gemeingefährlichen Delikten, unter welche Art. 224 StGB eingeordnet ist, genügt die Gefährdung des geschützten Rechtsgutes; darunter sind Leib und Leben sowie fremdes Eigentum zu verstehen (ROELLI, a.a.O., vor Art. 221 StGB N. 15). In Verübung eines Gefährdungsdelikts wurde der Beschuldigte selber an der Hand verletzt. Seine Verletzung ist demnach unmittelbare Folge seiner Tat. Die Anwendung von Art. 54 StGB ist grundsätzlich zu prüfen.

- 27 - SK.2021.26

Es liegt ein gerade noch leichtes Tatverschulden vor. Dieses Verschulden ist in Relation zu den vom Beschuldigten selbst erlittenen Folgen seiner Tat zu setzen.

Der Beschuldigte wurde am 1. August 2020 am Tatort notfallmässig erstversorgt und im Inselspital Bern ambulant behandelt; ein Spitalaufenthalt war nicht notwendig. Gemäss ärztlichem Bericht vom 26. Oktober 2020 erlitt der Beschuldigte an der rechten Hand durch Feuerwerkskörper eine Amputation der Endglieder an zwei Fingern (Dig I und Dig II), eine Avulsionsamputation der Weichteile und eine Fraktur an einem weiteren Finger (Dig III) sowie Riss-Quetsch-Wunden. Am 15. September 2020 wurde er operiert. Der Heilungsverlauf wurde als subjektiv gut bezeichnet. Die subjektive Handfunktion wurde mit (aktuell) 70% angegeben. Gemäss Bericht arbeitete der Beschuldigte seit 5. Oktober 2020 wieder zu 50% als Serviceangestellter und ein Vollzeiteinsatz war ab der folgenden Woche geplant. Gemäss Angabe des Beschuldigten habe er keine Schmerzmittel benötigt und die Handtherapie im Hause durchgeführt. Er habe berichtet, schon wieder recht gut Gegenstände manipulieren zu können und auch wieder problemlos schreiben zu können. Die Kraft und die ganz feinen Bewegungen der rechten Hand seien noch eingeschränkt, ebenso die Sensibilität. Der Bericht hält ein subjektiv und objektiv sehr zufriedenstellendes Ergebnis fest (pag. 16-02-0047 f.). Gemäss ärztlichem Bericht vom 15. Januar 2021 wurden am 11. Januar 2021 operativ Nagelreste am Daumenstumpf rechts entfernt. Es habe sich vier Monate postoperativ ein guter klinischer Verlauf gezeigt (pag. 16-02-0049). In der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, er habe heute mit

Einschränkungen zu leben. Er könne die rechte Hand nicht mehr so gebrauchen wie vorher. Der Heilungsverlauf sei gut gewesen; die medizinischen Eingriffe seien abgeschlossen. Die Therapie sei seit diesem Sommer abgeschlossen. Feinmotorische Sachen seien nicht mehr so möglich wie vorher, entweder sei es gar nicht mehr möglich oder er müsse das nun mit der linken Hand erledigen. Die rechte Hand sei schmerz- und kälteempfindlicher geworden. Abgesehen davon gehe es ihm gesundheitlich gut. In Bezug auf die Einschränkungen im Alltag und bei der Arbeit erklärte der Beschuldigte, im Alltag betreffe es ganz banale Sachen, z.B. Schuhe binden. Bei der Arbeit müsse er Sachen mit der linken Hand statt mit der rechten Hand ergreifen; es falle ihm auch vermehrt mal etwas her- unter. Die Griffkraft sei am Anfang reduziert gewesen. In den täglichen Abläufen erachte er sich als in mittlerem Mass eingeschränkt (TPF pag. 2.731.3). Gemäss Schreiben seines Arbeitgebers vom 23. April 2021 war der Beschuldigte vom 31. Juli 2020 bis 29. September 2020 zu 100% arbeitsunfähig und vom

## **E. 5.5**

### **Täterkomponenten**

Der Beschuldigte ist 35-jährig. Er ist alleinstehend, hat keine Kinder und keine familiären Unterhaltspflichten. Er ist als Serviceangestellter tätig. Er war als Folge der bei seiner Straftat erlittenen Handverletzung vom 1. August 2020 bis 29. September 2020 zu 100% arbeitsunfähig, danach bis zum 20. Oktober 2020 zu 50% arbeitsfähig. Seither ist er wieder im Umfang seines früheren Pensums von 80% tätig (pag. 16-02-0051; TPF pag. 2.731.2). Sein Arbeitgeber leistete aufgrund des

- 29 - SK.2021.26 Unfalls eine Lohnfortzahlung auf Basis der zuvor geleisteten Arbeitsstunden (pag. 16-02-0051). Gemäss Angabe in der Hauptverhandlung erzielt der Beschuldigte ein monatliches Einkommen von Fr. 2'200.-- bis Fr. 2'400.-- netto, zuzüglich Trinkgelder (TPF pag. 2.731.2). Die Wohnkosten des Beschuldigten betragen monatlich Fr. 1'300.-- (pag. 16-02-0018; TPF pag. 2.731.2). Die Krankenkassenprämie beträgt Fr. 150.-- (TPF pag. 2.731.4). Die Operation und Heilung seiner Verletzung verlief positiv. Gemäss eigener Angabe ist seine Hand derzeit /wieder zu 70% funktionsfähig (pag. 16-02-0039). Gemäss Steuerveranlagung 2019 (Einspracheentscheid vom 31. Dezember 2020) hatte der Beschuldigte ein Einkommen von Fr. 24'187.-- und ein Vermögen von Fr. 23'000.--. Gemäss Steuererklärung 2020 hatte er ein Einkommen von Fr. 20'715.-- und ein Vermögen von Fr. 17'299.--. Der Beschuldigte hat heute keine nennenswerten Vermögenswerte (TPF pag. 2.731.2). Er ist nicht im Betreibungsregister verzeichnet.

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13. Januar 2021 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung (mehrfache Tatbegehung), Beschimpfung sowie Diebstahls (geringfügiger Vermögenswert), begangen in Bern in der Zeit vom 13. bis 15. April 2019 bzw. am 14. Juni 2019, mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 30.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von drei Jahren, sowie einer Busse von Fr. 900.-- bestraft (pag. 23-00-0002 ff.). Die Vorfälle vom 13./14. April 2019 stehen im Zusammenhang mit einer spontanen Meisterfeier von Anhängern des Fussballclubs Young Boys in der Stadt Bern, bei welcher auch pyrotechnische Gegenstände abgefeuert wurden. Die anlässlich eines Überfallalarms an den Ort ausgerückten Polizisten der Kantonspolizei Bern wurden von mehreren Personen, darunter der Beschuldigte, massiv angepöbelt und angegriffen. Sieben Polizisten wurden verletzt. Der Beschuldigte wurde

gegen drei Polizisten tötlich (u.a. Faustschläge gegen den Kopf, Schlag mit einem Bierbecher gegen den Kopf) und beschimpfte einen Polizisten. Während der versuchten Anhaltung durch die Polizei stachelte der Beschuldigte den Mob an, die Polizisten anzugreifen und «fertig zu machen»; ca. 20 Personen warfen die Polizei mit Gegenständen. Der Beschuldigte hatte die Ausschreitungen massgeblich mindestens mitverursacht. Beim Vorfall vom 15. April 2019 beschädigte und verunreinigte eine Gruppe von Personen, die dem «Fanlager» der Young Boys zugeordnet werden konnten, die Lokalitäten einer Bar. Dabei entzog sich der Beschuldigte einer Personenkontrolle der Polizei (pag. 23-00-0003). Auch beim Ladendiebstahl vom 14. Juni 2019 entzog sich der Beschuldigte mittels Flucht (erfolgreich) einer Kontrolle der Polizei (pag. 23-00-0003). Da der Beschuldigte für diese Taten mit Strafbefehl vom 13. Januar 2021 verurteilt wurde, ist er hinsichtlich der vorliegend zu beurteilenden strafbaren Handlung vom 1. August 2020 nicht im rechtstechnischen Sinne vorbestraft. Indessen zeigt sich, dass er nach den Vorfällen von 2019 erneut straffällig geworden ist.

- 30 - SK.2021.26 Der Vorfall vom 1. August 2020 steht in einem sachlichen Konnex zu den Ausschreitungen vom April 2019; beides geschah anlässlich von «Fussballfesten».

Der Beschuldigte ist sozial integriert. Er weist keine besondere Strafempfindlichkeit auf. Die vorliegend auszufällende Strafe wirkt sich auf sein Leben – auch nicht im Hinblick auf eine allfällige Weiterbildung im sozialen Bereich – nicht in besonderer, im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigender Weise aus.

Die Täterkomponenten wirken sich auf die Strafzumessung insgesamt neutral aus. Demnach ist die konkrete Strafe auf 8 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

## **E. 5.6**

Andere Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe (E. 5.7) liegen nicht vor.

## **E. 5.7**

Zusatzstrafe

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt das Gericht die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB).

Die Strafkammer hat eine Tat zu beurteilen, die der Beschuldigte begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist (Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 13. Januar 2021; E. 5.5.2). Damit ist grundsätzlich die Anwendbarkeit von Art. 49 Abs. 2 StGB zu prüfen. Da indes – anders als im Strafbefehl – eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, fällt eine Zusatzstrafe mangels Gleichartigkeit der Straftat (BGE 144 IV 217 E. 3) nicht in Betracht. Die vorliegende Strafe ist somit als eigenständige Strafe auszufallen.

## **E. 5.8**

Bedingter Strafvollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

Das Gericht erachtet die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB als erfüllt. Der Beschuldigte wurde zwar bereits vor der vorliegend zu beurteilenden Tat straffällig. Mit der erneuten, nunmehr weit gravierenderen und ausserdem in einem sachlichen Kontext zu den früheren Taten stehenden Straftat zeigt er auf, dass er Mühe bekundet, sich an die Rechtsordnung zu halten. Die früheren Taten fallen indes nicht derart stark ins Gewicht, dass vorliegend eine unbedingte Strafe notwendig erscheint. Der Beschuldigte ist im Übrigen sozial integriert und hat eine Arbeitsstelle. Diese Umstände sollten sich stabilisierend auf seine persönlichen Verhältnisse auswirken. Das Gericht geht unter diesen Umständen davon aus, dass die vorliegende Bestrafung – und insbesondere die persönliche Betroffenheit durch die Tat – dem

- 31 - SK.2021.26 Beschuldigten eine «Lehre» sein wird und ihn von künftigem strafbarem Verhalten abhalten wird. Es kann ihm insgesamt keine schlechte Prognose gestellt werden. Der bedingte Strafvollzug kann dem Beschuldigten demzufolge gewährt werden.

Dem (gerade noch leichten) Verschulden entsprechend erachtet das Gericht eine Probezeit von zwei Jahren als angezeigt (Art. 44 StGB).

## **E. 6**

Beschlagnahmte Gegenstände / Einziehung

### **E. 6.1**

Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Der Sicherungseinziehung unterliegen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 2 StGB).

### **E. 6.2**

Die Bundesanwaltschaft hat die beschlagnahmten Gegenstände in der Anklage bezeichnet (pag. 03-00-0003). Sie beantragt die Einziehung und Vernichtung dieser Gegenstände, soweit sie nicht dem Beschuldigten zurückzugeben sind. Der Beschuldigte beantragt die Herausgabe der persönlichen Gegenstände (Kleider).

### **E. 6.3**

In Anwendung der zitierten Gesetzesbestimmungen sind die folgenden beschlagnahmten Gegenstände einzuziehen und zu vernichten: - A014'139'652, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Papier- und Kunststofffragmente, - A014'139'674, Überreste pyrotechnischer Gegenstand Wischasservat, - A014'139'629, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Kartonfragment, - A014'140'171, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Red Hand Flare, - A014'139'674, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Wischasservat, - A014'139'685, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, div. durch Uniformpolizei eingesammelte abgebrannte pyrotechnische Gegenstände, - A014'139'641, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Papier- und Kartonfragmente, - A014'139'663, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Papier- und Kartonfragmente, - A014'139'630, Überreste

pyrotechnischer Gegenstand, Kunststoffteil, Stütz fuss Thun- der.

- 32 - SK.2021.26 Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten zu- rückgegeben: - A014'139'969, Kleider (Schuhe weiss, kurze Hose schwarz, Shorts schwarz, Socken grau).

## **E. 7**

Verfahrenskosten

### **E. 7.1**

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwalt- schaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bun- desstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung an- derer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO; Art. 1 Abs. 3 BStKR).

Die Gebühr der Bundesanwaltschaft für das Vorverfahren ist antragsgemäss auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 6 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. c BStKR).

Die Gebühr für das erstinstanzliche Hauptverfahren wird gemäss Art. 1 Abs. 4, Art. 5 und 7 lit. a BStKR auf Fr. 2'000.-- festgesetzt.

### **E. 7.2**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 StPO). Sie hat lediglich diejenigen Kosten zu tragen, die mit der Abklärung des zur Verurteilung führenden Delikts entstanden sind, d.h. es muss ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein (GRIESSER, Kommentar zur Schweizeri- schen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 426 StPO N. 3). Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen. Die Kausalität der angefallenen Ver- fahrenshandlungen ist gegeben. Die auferlegbaren Verfahrenskosten – ohne die Kosten der amtlichen Verteidigung – betragen insgesamt Fr. 4'000.--.

- 33 - SK.2021.26

## **E. 8**

Entschädigung der amtlichen Verteidigung

### **E. 8.1**

Mit Verfügung vom 5. Januar 2021 setzte die Bundesanwaltschaft Rechtsanwäl- tin Annina Mullis als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten (Art. 132 i.V.m. Art. 130 StPO) mit Wirkung ab 11. Dezember 2020 ein (BA pag. 16-02-0026 f.). In der Folge wurde

Rechtsanwältin Annina Mullis für die Zeit bis Ende 2021 durch Rechtsanwalt Moritz Grossenbacher substituiert (pag. 16-02-0055). Die amtliche Verteidigung erstreckt sich auf das gerichtliche Verfahren (Art. 134 StPO in fine). Die Strafkammer ist zur Festlegung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zuständig (Art. 135 Abs. 2 StPO).

### **E. 8.2**

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes – gemäss BStKR – festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe sachliche oder rechtliche Komplexität, beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Gemäss Art. 14 BStKR kommt die Mehrwertsteuer zum Honorar und den Auslagen hinzu.

### **E. 8.3**

Die Verteidigung beantragt mit Kostennote vom 11. November 2021 eine Entschädigung von total Fr. 11'411.80 (umfassend Arbeitsaufwand 35.5 Std inkl. Hauptverhandlung und Urteilsbesprechung, Reise-/Wartezeit 11.33 Std., Auslagen und MWST; das weitere Total von Fr. 13'677.80 ist offenbar ein Versehen). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist wie folgt festzusetzen: Arbeitszeit gemäss Kostennote für die Zeit bis 9. November 2021 (exkl. Hauptverhandlung) 1'830 Min.; zuzüglich Hauptverhandlung vom 11. November 2021 (11.00-12.05 Uhr / 13.30-15.10 Uhr) 165 Min., Urteilsöffnung vom 17. Dezember 2021 60 Min., Urteilsbesprechung 60 Min.; Total Arbeitszeit 2'115 Min. = 35.25 Std. Entschädigung für Arbeitszeit: 35.25 Std. à Fr. 230.-- = Fr. 8'107.50.

- 34 - SK.2021.26 Reise-/Wartezeit (Umfang gemäss Kostennote: 680 Min.): Reisezeit 11. November 2021 und 17. Dezember 2021 (Bern-Bellinzona retour) 2 x 6 Std. = 12 Std.; Wartezeit pauschal 2 Std.; Total Reise-/Wartezeit 14 Std. Entschädigung für Reise-/Wartezeit: 14 Std. à Fr. 200.-- = Fr. 2'800.--. Total Honorar: Fr. 10'907.50. Als Auslagen sind zu berücksichtigen: Fotokopien Fr. 22.--, Porti Fr. 59.90, Reisekosten 11. November 2021 (Kostennote) Fr. 83.--, Reisekosten 17. Dezember 2021 (Tageskarte 1. Kl. zum Halbtax-Abo) Fr. 127.--; Total Auslagen Fr. 291.90. Das ergibt folgende Zusammenstellung: Honorar Fr. 10'907.50, Auslagen Fr. 291.90, Zwischentotal Fr. 11'199.40; Mehrwertsteuer 7.7% = Fr. 862.35. Die Entschädigung ist auf Fr. 12'061.75 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen.

### **E. 8.4**

Der Beschuldigte ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu verpflichten, der Eidgenossenschaft die Entschädigung für seine amtliche Verteidigung vollumfänglich zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 35 - SK.2021.26 Der Einzelrichter erkennt: I. 1. A. wird schuldig gesprochen der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB). 2. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren. 3. Beschlagnahmte Gegenstände 3.1 Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet: - A014'139'652, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Papier- und Kunststofffragmente, - A014'139'674, Überreste pyrotechnischer Gegenstand Wischasservat, - A014'139'629, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Kartonfragment, - A014'140'171, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Red Hand Flare, - A014'139'674, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Wischasservat, - A014'139'685, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, div. durch Uniformpolizei einge- sammelte abgebrannte pyrotechnische Gegenstände, - A014'139'641, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Papier- und Kartonfragmente, - A014'139'663, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Papier- und Kartonfragmente, - A014'139'630, Überreste pyrotechnischer Gegenstand, Kunststoffteil, Stützfuß Thunder. 3.2 Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden A. zurückgegeben: - A014'139'969, Kleider (Schuhe weiss, kurze Hose schwarz, Shorts schwarz, Socken grau). 4. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 4'000.-- (Gebühr Vorverfahren Fr. 2'000.--; Gerichtsgebühr Fr. 2'000.--) und werden A. auferlegt.

Wird seitens A. keine schriftliche Urteilsbegründung verlangt, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um die Hälfte. 5. Rechtsanwältin Annina Mullis und Rechtsanwalt Moritz Grossenbacher werden für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft mit insgesamt Fr. 12'061.75 (inkl. MWST) entschädigt. A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 36 - SK.2021.26 II. Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Einzelrichter mündlich begründet. Den anwesenden Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an – Bundesanwaltschaft – Rechtsanwalt Moritz Grossenbacher (Verteidiger von A.) Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an – Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

- 37 - SK.2021.26 Rechtsmittelbelehrung Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO). Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und

Missbrauch des Ermessens, Rechts- verweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes so- wie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungs- kammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafge- richts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begrün- det Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Miss- brauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 23. Dezember 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.